

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“ der Stadt Torgelow**

Zur Sicherung des Beschlusses vom 12.02.2018 zum eingeleiteten Bebauungsplanverfahren Nr. 38/18 hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.03.2020 eine Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Verlängerung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow, im Bauamt Zimmer 1.24.1 eingesehen werden.

Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“ in 17358 Torgelow**

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Kommunalverfassung M-V in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 04.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38/18 „südliche Blumenthaler Straße“, öffentlich bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 03/2018 am 22.03.2018, wird um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 i. V. mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

#### **Hinweis**

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Torgelow, Bauamt, Bahnhofstraße 2, Zimmer 1.24.1, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung sowie auf § 5 Kommunalverfassung M-V wird hingewiesen.

Torgelow, den 10.03.2020

Gez. Kerstin Pukallus  
Bürgermeisterin

**Anlage:**

Lageplan (vgl. § 2 Absatz 3 der Satzung)

**Anlage:**

**Lageplan Satzung Veränderungssperre vom 08.02.2018 (§ 2 Abs. 2)**

**Lageplan Satzung Veränderungssperre vom 08.02.2018 (§ 2 Absatz 3 der Satzung)**



**Legende**

 Aufwertungsgebiets Wohnumfeld A.-Einstein-Straße /  
Kopernikusstraße - Bahnhofstraße

 Geltungsbereich Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“



 Geltungsbereich Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 38/18 „Südliche Blumenthaler Straße“

**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung ist am 09.04.2020 im Internet unter [www.torgelow.de](http://www.torgelow.de) (Link Bekanntmachungen) veröffentlicht worden.

Im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ erfolgte die öffentliche Bekanntmachung in Nr. 04/ 2020 am 09.04.2020.